

## Hand gerettet, weil die Rettungskette funktionierte

Ersthelfer und Betriebsanwärtler müssen für den Notfall im Betrieb gut ausgebildet sein. Ein kleiner Moment der Unachtsamkeit genügt: Die rechte Hand von Thomas W. kam der Kreissäge zu nahe, die schmerzzerfüllten Schreie des Mannes übertönten sogar das kreischende Geräusch der Säge und alarmieren seine Kollegen. Dass der Mitarbeiter eines mittelständischen Betriebes seine Hand nicht verlor, hat er dem beherzten Eingreifen eines in Erster Hilfe ausgebildeten Kollegen und einer einwandfrei funktionierenden Rettungskette zu verdanken. Der Verbandskasten war gut bestückt und dank genauer Instruktionen war der Rettungsarzt schnell vor Ort und der Verletzte konnte bereits eine halbe Stunde nach dem Unfall in eine Klinik eingeliefert werden. So tragisch der Unfall auch war – den Verlauf der Rettungskette bewerten die Mediziner der B·A·D GmbH, einem Anbieter im Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutz, als Idealfall. Nicht immer kommen Unternehmen ihrer Verpflichtung von Aus-, Fort- und Weiterbildung von Ersthelfern und Betriebsanwärtlern nach und Mitarbeiter sind nicht immer so gut mit Informationen für den Notfall ausgerüstet wie in dem beschriebenen Fall.

Grundsätzlich ist jeder Mensch bei einem Unfall oder einem plötzlichen Notfall wie einem Herz-Kreislaufstillstand zur Hilfeleistung verpflichtet – unabhängig davon, ob er eine Ausbildung in Erster Hilfe absolviert

hat. Er macht sich strafbar, wenn er diese Hilfeleistung unterlässt. Je nach Größe des Betriebes müssen Unternehmer dafür sorgen, dass an jedem Arbeitstag Ersthelfer in ausreichender Zahl oder gegebenenfalls Betriebsanitäter zur Verfügung stehen.



Zwei mal acht Stunden dauern die Erste-Hilfe-Lehrgänge, die alle zwei Jahre wiederholt werden müssen. Für die Auffrischung genügen ein mal acht Stunden. Die Erste-Hilfe-Lehrgänge sind nicht mit dem Unterricht für Führerscheinbewerber über Sofortmaßnahmen am Unfallort zu verwechseln. Diese Unterweisung reicht für die betriebliche Erste Hilfe nicht aus, warnen die Experten der B·A·D. Betriebsanitäter verfügen über eine Grundausbildung für den betrieblichen Sanitätsdienst oder eine entsprechende Berufsausbildung, und ihr Einsatz ist bei Betrieben mit mehr als 1500 Mitarbeitern oder 250 Arbeitnehmern bei besonderen Unfallgefahren sowie bei 100 auf Baustellen beschäftigten Mitarbeitern gesetzlich vorgeschrieben.